

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2017**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Stuhr führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stuhr vom .04.12.1997 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind die Benutzer/innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer/innen gelten die Eigentümer/innen der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Bestandteil der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stuhr) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
2. Den Eigentümern/innen der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer/innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger/innen) und die Nießbraucher/innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt:

1. die Kosten für die Reinigung von Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen
  2. die Kosten für die Reinigung von Straßenteilstücken, die im Außenbereich verlaufen bzw. von öffentlichen Grünflächen begrenzt sind
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) 1977.
2. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.

Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

3. Sofern mehrere Grundstücke eine gemeinsame private Zuwegung zu einer reinigungspflichtigen Straße haben, ist die Gebühr für die tatsächlichen Kehrmeter auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten zu gleichen Anteilen zu verteilen.
4. Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,95 € (1,80 DM).
2. Die in Abs. 1 genannte Gebühr ermäßigt sich um 50 v. H., wenn die Straße aufgrund ihres technischen Ausbauszustandes lediglich einseitig gereinigt wird.

### **§ 5**

#### **Hinterliegergrundstücke**

1. Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

2. Grundstücke, deren Straßenfront die Zuwegung zum hinterliegenden bedeutend breiteren Grundstücksteil ist (Pfeifenstielgrundstücke), sind wie Hinterlieger zu behandeln.

## **§ 6**

### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

1. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
2. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom/von Veräußerer/in und Erwerber/in der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

## **§ 8**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenveränderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

## § 10

### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Gebührenordnung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stuhr vom 19. März 1975 und die Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung vom 2. März 1977 außer Kraft.

Stuhr, den 4. Dezember 1997

gez. Huntemann  
Bürgermeister

L. S.

gez. Rendigs  
Gemeindedirektor

Satzung	Datum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
s. o.	04.12.1997	17.12.1997	01.01.1998
Euro-Glättungs-Satzung	02.08.2001	29.08.2001	01.01.2002
2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung	30.03.2006	02.08.2006	01.01.2006
3. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung	22.06.2017	01.09.2017	01.01.2017